

ORGANISATIONSSTATUT FÜR DAS ÖFB-SCHIEDSRICHTERWESEN

gültig ab 1.7.2019

ABSCHNITT 1: VORBEMERKUNGEN UND STRUKTUR

§ 1 Grundsätzliches

Diese Bestimmungen regeln die Organisation, die Strukturen und Grundlagen des Schiedsrichterwesens im Österreichischen Fußball-Bund. Dieses Regelwerk stellt eine Ergänzung der übrigen in Geltung befindlichen Bestimmungen des ÖFB dar. In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die Schiedsrichterkommission des Österreichischen Fußball-Bundes.

§ 2 Struktur

- 1) Das oberste Gremium im Schiedsrichterwesen ist die ÖFB-Schiedsrichterkommission. Diese ist dem ÖFB-Präsidium unterstellt.
- 2) Der ÖFB-Schiedsrichterkommission sind die Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände sowie das Schiedsrichterkomitee für den Elite-Bereich untergeordnet.
- 3) Darüber hinaus bedient sich die ÖFB-Schiedsrichterkommission zur Abdeckung der einzelnen Fachgebiete der Ständigen Arbeitsausschüsse für das Schiedsrichterwesen.
- 4) Im Bereich der vom ÖFB geführten Bewerbe ist die ÖFB-Schiedsrichterkommission selbst für die Organisation und Administration der Schiedsrichterangelegenheiten zuständig bzw. kann sie diese an Mitarbeiter der Schiedsrichteradministration oder einen Schiedsrichterausschuss delegieren.
- 5) Disziplinarangelegenheiten sind in der Schiedsrichter-Disziplinarordnung geregelt.
- 6) Um die Unabhängigkeit des ÖFB-Schiedsrichterwesens zu gewährleisten, darf keiner der auf Grund dieses Statuts eingesetzten Funktionäre eine Funktion in einem dem ÖFB angehörigen Fußball-Verein innehaben.

ABSCHNITT 2: ÖSTERREICHWEITE ORGANISATION

§ 3 Bestellung und Organisation

- 1) Die ÖFB-Schiedsrichterkommission ist das vom ÖFB-Präsidium eingesetzte oberste Gremium für das Schiedsrichterwesen in Österreich. Die vom Präsidium zu bestellenden Mitglieder müssen aus dem Schiedsrichterbereich kommen.
- 2) Der Vorsitzende der ÖFB-Schiedsrichterkommission ist der Vertreter des Schiedsrichterwesens in Österreich.
- 3) Betreffend Einberufung und Abhaltung der Sitzungen gilt die ÖFB-Sitzungsordnung.

§ 4 Aufgabengebiete der ÖFB-Schiedsrichterkommission

- 1) Die ÖFB-Schiedsrichterkommission hat die Aufgabe, das österreichische Schiedsrichterwesen nach außen zu vertreten und ist für die Vertretung bei und Zusammenarbeit mit allen internationalen Organisationen im Bereich des Schiedsrichterwesens verantwortlich.
- 2) Weiters trägt sie für das gesamtösterreichische Schiedsrichterwesen die Letztverantwortung, wobei der Vorsitzende dem Präsidium berichts- und rechenschaftspflichtig ist.
- 3) Die ÖFB-Schiedsrichterkommission ist insbesondere für folgende Bereiche zuständig:
 - a) Erledigung aller internationalen Angelegenheiten im Bereich des ÖFB-Schiedsrichterwesens;
 - b) Erstellung der internationalen Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenlisten;
 - c) Besetzung ausländischer Spiele mit österreichischen Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen;
 - d) Besetzung von Assistenten und 4. Offiziellen bei internationalen Bewerbungsspielen in Österreich;
 - e) Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterkommissionen der FIFA und UEFA und mit dem IFAB;
 - f) Internationales Kurswesen;
 - g) Betreuung ausländischer Schiedsrichterteams bei Spielen in Österreich;
 - h) Besetzungen gesamtösterreichischer Bewerbungsspiele, die vom ÖFB ausgeschrieben sind (ausgenommen Elite-Bereich);
 - i) Verantwortung für die einheitliche Anwendung der Fußballregeln nach Entscheidungen der FIFA und des International Football Association Board für das gesamte Bundesgebiet;

- j) Ausarbeitung von Richtlinien für die Rekrutierung und Schulung der Anfänger und Fortgeschrittenen durch die zuständigen Landesausschüsse sowie von Mentoren für Anfänger und Fortgeschrittene;
 - k) Ausarbeitung einheitlicher Richtlinien für den Schiedsrichter-Talentebereich und die Beobachtung der Schiedsrichter;
 - l) Beschaffung und Verwertung von Lehrmaterial sowie offizielle Verlautbarungen von regeltechnischen Bestimmungen;
 - m) Durchführung von Fachtagungen mit den jeweils Verantwortlichen der Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände;
 - n) Aufsichts- und Weisungsrecht über die Schiedsrichterausschüsse;
 - o) Erstellung eines Vorschlags für eine „Schiedsrichterordnung für den Elitebereich und für vom ÖFB selbst veranstaltete Bewerbe“ zur Vorlage an das ÖFB-Präsidium;
 - p) Erstellung einer „Schiedsrichtergebührenordnung für den Elite-Bereich und für vom ÖFB selbst veranstaltete Bewerbe“ zur Vorlage an das ÖFB-Präsidium;
 - q) Festlegung der Aufgaben der Ständigen Arbeitsausschüsse.
- 4) Dem Vorsitzenden der ÖFB-Schiedsrichterkommission obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des gesamtösterreichischen Schiedsrichterwesens.
- 5) Die ÖFB-Schiedsrichterkommission kann Teilbereiche an in der Geschäftsstelle zuständige Mitarbeiter zur alleinigen Verantwortung delegieren.

§ 5 ÖFB-Schiedsrichterforum

- 1) Das ÖFB-Schiedsrichterforum setzt sich aus den Mitgliedern der ÖFB-Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter-Obmännern der Landesverbände, den Mitgliedern des Schiedsrichterkomitees für den Elite-Bereich sowie den Mitgliedern der Ständigen Arbeitsausschüsse zusammen.
- 2) Dieses Treffen dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der österreichweiten Koordinierung des Schiedsrichterwesens. Im Rahmen dieser Tagung berichten der Vorsitzende der ÖFB-Schiedsrichterkommission, der Vorsitzende der Schiedsrichterkomitees für den Elite-Bereich, die Vorsitzenden der Ständigen Arbeitsausschüsse und die Obmänner der Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände über ihre Tätigkeiten.

§ 6 Ständige Arbeitsausschüsse im ÖFB-Schiedsrichterwesen

- 1) Zur Abdeckung sämtlicher ihr übertragener Agenden bestellt die ÖFB-Schiedsrichterkommission Ständige Arbeitsausschüsse für die folgenden Bereiche:
 - a) Gewinnung von Schiedsrichtern
 - b) IFAB-Spielregeln, Aus- und Weiterbildung

- c) Beobachtungswesen
 - d) TCoaching/Talentförderung
 - e) Frauen-Schiedsrichterwesen
 - f) Futsal-Schiedsrichterwesen
- 2) Vorsitzender eines Ständigen Arbeitsausschusses soll nach Möglichkeit ein Mitglied der ÖFB-Schiedsrichterkommission sein.
 - 3) Die Bestellung der Mitglieder eines Ständigen Arbeitsausschusses obliegt der ÖFB-Schiedsrichterkommission. Die Anzahl der Mitglieder darf 6 Personen nicht übersteigen.

§ 7 Aufgabengebiete der Ständigen Arbeitsausschüsse

- 1) Die Festlegung des Aufgabenbereichs der Ständigen Arbeitsausschüsse obliegt der ÖFB-Schiedsrichterkommission.
- 2) Der Vorsitzende eines Ständigen Arbeitsausschusses ist für dessen ordnungsgemäße Führung verantwortlich. Er ist der ÖFB-Schiedsrichterkommission rechenschafts- und berichtspflichtig.
- 3) Der Vorsitzende eines Ständigen Arbeitsausschusses hat das Recht, zu Sitzungen und Veranstaltungen seines Arbeitsausschusses Mitglieder eines anderen Arbeitsausschusses oder externe Experten einzuladen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vorab mit der Geschäftsstelle des ÖFB abzustimmen.

ABSCHNITT 3: REGIONALE ORGANISATION

§ 8 Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände

- 1) In jedem Landesverband ist ein Schiedsrichterausschuss einzurichten. Ein Ausschuss besteht aus mindestens 6 Personen. Die Zusammensetzung ist der Schiedsrichterkommission bekannt zu geben.
- 2) Der Vorsitzende eines Schiedsrichterausschusses ist der Schiedsrichter-Obmann des betreffenden Landesverbandes.
- 3) Bei der Besetzung der Schiedsrichterausschüsse sind die jeweiligen Schiedsrichterkollegien (Summe aller Schiedsrichter eines Landesverbandes) nach Möglichkeit miteinzubeziehen.

- 4) Die Schiedsrichterausschüsse sind in dem ihnen übertragenen Wirkungsbereich gegenüber der ÖFB-Schiedsrichterkommission eigenverantwortlich. Sie haben auf Anfrage der ÖFB-Schiedsrichterkommission Bericht zu erstatten.

§ 9 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände

- 1) Die Schiedsrichterausschüsse sind die für den Landesverbandsbereich im Schiedsrichterbereich verantwortlichen Gremien.
- 2) Den Schiedsrichterausschüssen der Landesverbände obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Vorgaben der ÖFB-Schiedsrichterkommission;
 - b) Administrative und organisatorische Abwicklung der Schiedsrichterangelegenheiten im Landesverband;
 - c) Disziplinargewalt über die dem Landesverband zugehörigen Schiedsrichter;
 - d) Erstellung einer Schiedsrichterordnung;
 - e) Erstellung einer Schiedsrichter-Gebührenordnung.
- 3) Die in Absatz 2 lit d. und e genannten Kompetenzen haben in Abstimmung mit den Leitungsgremien des zuständigen Landesverbandes zu erfolgen und sind von diesen zu genehmigen.

ABSCHNITT 4: ELITE-BEREICH

§ 10 Schiedsrichterkomitee für den Elite-Bereich

- 1) Für den Elitebereich setzt die ÖFB-Schiedsrichterkommission das Schiedsrichterkomitee für den Elite-Bereich ein.
- 2) Die Schiedsrichterkommission bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder.
- 3) Ein Mitglied des Schiedsrichterkomitees für den Elite-Bereich darf keine Funktion in einem Schiedsrichterausschuss eines Landesverbandes innehaben.

§ 11 Aufgabenbereich des Schiedsrichterkomitees für den Elite-Bereich

Dem Schiedsrichterkomitee für den Elite-Bereich obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung der SR/SRA- und Beobachterlisten für alle Bewerbe der Bundesliga
- b) Erstellung eines Vorschlags an die ÖFB-Schiedsrichterkommission für die Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten (vorbehaltlich Bereich Frauenfußball und Futsal)

- c) Besetzung der Spiele aller Bewerbe der Bundesliga
- d) Schulung der zur Spielleitung berechtigten Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie der Beobachter im Bereich der Bundesliga
- e) Vorschläge für die Festsetzung der Schiedsrichter-, Schiedsrichterassistenten- und Schiedsrichterbeobachter-Entschädigungen im Bereich der Bundesliga
- f) Regelung des Beobachtungswesens im Bereich der Bundesliga
- g) Führung eines Förderkaders im Bereich der Bundesliga
- h) Disziplinargewalt über die dem Bereich Bundesliga/Elite zugeordneten Schiedsrichter, sofern das zugrunde liegende Vergehen in einem Bewerb der Bundesliga oder einem vom ÖFB geführten Bewerb begangen wurde. Diese Aufgabe kann an ein Gremium abgetreten werden.

ABSCHNITT 5: ALLGEMEINES

§ 12 Schiedsrichteradministration

Die Betreuung des Schiedsrichterwesens obliegt im administrativen Bereich der ÖFB-Geschäftsstelle.

§ 13 Finanzielles und Schriftverkehr

In allen Fragen, die eine finanzielle Belastung des ÖFB darstellen, ist das Einvernehmen mit dem Generalsekretär des ÖFB herzustellen.

§ 14 Gleichbehandlung

Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Fassung des Organisationsstatuts tritt mit 1.7.2019 in Kraft.